

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Emil Sänze AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

### **Mutmaßlich illegaler Handel mit Bezahlkarten für Flüchtlinge**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Stadt- und Landkreise haben die sogenannte Bezahlkarte für Flüchtlinge zu welchem Zeitpunkt eingeführt [bitte gegebenenfalls nach Status unterteilen: a) als Versuch oder „Pilotprojekt“; b) bereits als dauerhafte Lösung]?
2. Wie ist diese Bezahlkarte konkret gesetzlich sowie durch Verordnungen ausgestaltet, im Sinne von: a) gesetzliche Bestimmungen sowie Einheitlichkeit der Ausgestaltung in Bund/Land; b) Art sowie Umfang der Leistungen oder Güter/Waren, zu der sie berechtigt; c) mögliche Einschränkungen von Leistungen oder Berechtigungen im Vergleich zu handelsüblichen Bank-, Giro- oder Kreditkarten; d) Kreis der Empfänger solcher Bezahlkarten gemäß Gesetzeslage; e) Kreis der Dienstleister oder Händler, Dienste oder Warengruppen, für welche die Bezahlkarte für Flüchtlinge anwendbar ist; f) konkrete Personenbindung, respektive mögliche (oder unmögliche) Übertragbarkeit an Dritte oder „Handelbarkeit“ einer solchen Bezahlkarte, auch gegenüber als Aufkäufer auftretenden Personen oder Organisationen?
3. Welche Erfahrungen mit der Bezahlkarte (mit der Bitte, nach Möglichkeit um tabellarische Darstellung) liegen bei denjenigen Kommunen vor, die selbige eingeführt haben, hinsichtlich: a) Praktikabilität der Bezahlkarten-Regelung; b) Effekte auf Verwaltungsaufwand sowie Kosten der Versorgung von Schutzsuchenden; c) Missbrauchsmöglichkeit oder Betrugsmöglichkeit; d) registrierte Fälle von Missbrauch oder Betrug; e) Strafanzeigen wegen Missbrauch oder (Leistungs)Betrug?
4. In welcher Weise wird behördlich sowie seitens der Bezahlkarten-Dienstleistungsfirmen verfahren, wenn ein Leistungsempfänger den Verlust einer sogenannten Bezahlkarte für Flüchtlinge meldet (beispielsweise behördliche Untersuchung, Ersatz der Bezahlkarte, oder anderes)?

5. Wie ist der Ankauf/Verkauf solcher Bezahlkarten (vergolten beispielsweise mit Bargeld) oder der Handel mit solchen Bezahlkarten in strafrechtlicher Hinsicht zu bewerten, nämlich: a) für den Karteninhaber als Verkäufer; b) für den Käufer oder Vermittler/möglicherweise Hehler – anders gesagt: ist der Handel mit „behördlich“ ausgestellten Bezahlkarten für Flüchtlinge nach welchen Bestimmungen illegal oder ist er legal?
6. Wie viele solcher Bezahlkarten wurden seit deren Einführung in den betreffenden Kreisen den Behörden als verloren gemeldet [mit der Bitte um tabellarische Darstellung nach: a) Stadt- oder Landkreis; b) Kalenderjahr sowie -monat; c) Anzahl als verloren gemeldeter Karten; d) Anzahl als wiedergefunden gemeldeter Karten; e) Nationalität der den Verlust Meldenden]?
7. In welcher Weise kann nach ihrer Kenntnis a) ein Aufkäufer (oder gegebenenfalls Finder) einer personengebundenen Bezahlkarte für Flüchtlinge möglicherweise materiellen Nutzen – beispielsweise Leistungen oder Waren – ziehen oder sie anderweitig verwenden, der in den mutmaßlich nicht rechtmäßigen Besitz einer solchen Bezahlkarte gelangt, respektive b) mit welchen Einschränkungen oder Sicherheitsvorkehrungen wäre ein unrechtmäßiger Nutzer einer solchen Karte bei dem Versuch der Nutzung konfrontiert?
8. Was ist ihr aktuell über ein solches „Aufkaufsgeschehen“ „summarisch bekannt“ geworden, hinsichtlich: a) Kreis der Aufkäufer oder Aufkäuferinnen solcher Bezahlkarten für Flüchtlinge, einschließlich deren Nationalität; b) Geldquellen für solche Kaufangebote; c) Organisiertheit oder Einzelinitiative; d) Motivation (möglicherweise „ideell“ in Form von Sabotage rechtsstaatlicher Regelungen oder möglicherweise „kriminell“ mit dem Ziel der materiellen Bereicherung); e) Umfang des „Aufkaufsgeschehens“ nach Fallzahl sowie Schadenshöhe (bei gegebenenfalls Missbrauch) in den einzelnen Stadt- und Landkreisen; f) tatsächlicher Verbleib/Verwendung dergestalt „gehandelter“ Bezahlkarten; g) gegebenenfalls Ergebnisse entsprechender Strafverfolgung seit Einführung der Bezahlkarten bis heute?

22.4.2024

Sänze AfD

### Begründung

Am 22. April 2024 waren an mehreren, augenfällig auch von Schutzsuchenden frequentierten Bushaltestellen in der Gemeinde Remchingen (Enzkreis) „inoffizielle“ und anonyme, computergestaltete Aushänge mit dem Titel „BEZAHLKARTE 1:1 CASH TRADE“ angebracht. Diese waren unterlegt mit Logotypen, die einen solchen Handel veranschaulichen, sowie der farbigen Abbildung einer Bezahlkarte mit dem Logo des Dienstleisters VISA. In sieben Sprachen nebst entsprechender Länderflagge (Deutschland, Vereinigtes Königreich, Türkei, Syrien, Irak, Iran, Eritrea) war ein Text mit der Bedeutung „Wenn du damit unzufrieden bist, melde dich unter: / If you're not satisfied with it, contact us here:“ beigefügt und als Kontakt eine E-Mail-Adresse des Anbieters „disroot.org“ (konkret: bezahlkarte@disroot.org) angegeben, samt eingeschnittenen „Abreißzetteln“ mit dieser Kontaktadresse. Der Fragesteller geht aktuell davon aus, dass das (zumal anonyme) Angebot des Aufkaufs von Bezahlkarten für Bargeld nicht der Intention des Gesetzgebers entspricht. Es interessiert daher, welche Kreise solche Käufe in welchem Ausmaß und zu welchen Zwecken tätigen und Schutzsuchenden anbieten. Insbesondere interessieren die Gründe und die Motivation – ob (oder ob nicht) solche Geschäfte möglicherweise angeboten werden, um „aus ideellen Motiven“ gezielt rechtsstaatliches Wirken zu sabotieren und woher das Geld für solche Angebote stammt sowie ob (oder ob nicht) möglicherweise steuerprivilegierte Organisationen involviert sind. Oder ob (oder ob nicht) es sich möglicherweise um den Versuch krimineller Bereicherung handelt. Letztere Möglichkeit erfordert Klärung, welchen möglichen (materiellen) Nutzen eine solche Bezahlkarte für einen Nicht-Berechtigten haben könnte. Ferner interessieren die Folgen für den Karteninhaber, wenn er den Verlust seiner Bezahlkarte meldet.

## Antwort

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 Nr. JUMRV-0141.5-189/3/1 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Stadt- und Landkreise haben die sogenannte Bezahlkarte für Flüchtlinge zu welchem Zeitpunkt eingeführt [bitte gegebenenfalls nach Status unterteilen: a) als Versuch oder „Pilotprojekt“; b) bereits als dauerhafte Lösung]?*

Zu 1.:

Die Landesregierung führt die Bezahlkarte in Baden-Württemberg bei allen unteren Aufnahmebehörden ein. Eine inhaltliche Unterscheidung zwischen Pilotprojekten oder dauerhaften Lösungen gibt es dabei nicht. Bis auf die untere Aufnahmebehörde Freiburg haben alle unteren Aufnahmebehörden mittlerweile den Roll-out der Bezahlkarte gestartet.

2. *Wie ist diese Bezahlkarte konkret gesetzlich sowie durch Verordnungen ausgestaltet, im Sinne von: a) gesetzliche Bestimmungen sowie Einheitlichkeit der Ausgestaltung in Bund/Land; b) Art sowie Umfang der Leistungen oder Güter/Waren, zu der sie berechtigt; c) mögliche Einschränkungen von Leistungen oder Berechtigungen im Vergleich zu handelsüblichen Bank-, Giro- oder Kreditkarten; d) Kreis der Empfänger solcher Bezahlkarten gemäß Gesetzeslage; e) Kreis der Dienstleister oder Händler, Dienste oder Warengruppen, für welche die Bezahlkarte für Flüchtlinge anwendbar ist; f) konkrete Personenbindung, respektive mögliche (oder unmögliche) Übertragbarkeit an Dritte oder „Handelbarkeit“ einer solchen Bezahlkarte, auch gegenüber als Aufkäufer auftretenden Personen oder Organisationen?*

Zu 2.:

Die Bezahlkarte wurde durch das Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht ausdrücklich als Leistungsform in das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) aufgenommen. Die Änderung des Gesetzes ist am 16. Mai 2024 in Kraft getreten.

Nähere Informationen zur Ausgestaltung der Bezahlkarte in Baden-Württemberg können dem Hinweisschreiben des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 29. Oktober 2024 ([https://jum.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-jum/intern/PDF/Migration/Erlasse\\_und\\_Anwendungshinweise/2024/29.10.2024\\_JuM.pdf](https://jum.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-jum/intern/PDF/Migration/Erlasse_und_Anwendungshinweise/2024/29.10.2024_JuM.pdf)) entnommen werden.

3. *Welche Erfahrungen mit der Bezahlkarte (mit der Bitte, nach Möglichkeit um tabellarische Darstellung) liegen bei denjenigen Kommunen vor, die selbige eingeführt haben, hinsichtlich: a) Praktikabilität der Bezahlkarten-Regelung; b) Effekte auf Verwaltungsaufwand sowie Kosten der Versorgung von Schutzsuchenden; c) Missbrauchsmöglichkeit oder Betrugsmöglichkeit; d) registrierte Fälle von Missbrauch oder Betrug; e) Strafanzeigen wegen Missbrauch oder (Leistungs)Betrug?*

Zu 3.:

Die Erfahrungen, die bei der Einführung in der Erstaufnahme Eggenstein-Leopoldshafen im Dezember 2024 bzw. bei unteren Aufnahmebehörden im Umgang mit der Bezahlkarte gesammelt wurden, sind in den weiteren Einführungsprozess in Baden-Württemberg miteingeflossen. Der Dienstleister hat daraufhin bereits technische Anpassungen im System vorgenommen.

Der Landesregierung sind keine grundlegenden Probleme aus den unteren Aufnahmebehörden im Zusammenhang mit der Bezahlkarte bekannt. Ebenso liegen keine Informationen über Missbrauch bzw. entsprechende Strafanzeigen vor.

*4. In welcher Weise wird behördlich sowie seitens der Bezahlkarten-Dienstleistungsfirmen verfahren, wenn ein Leistungsempfänger den Verlust einer sogenannten Bezahlkarte für Flüchtlinge meldet (beispielsweise behördliche Untersuchung, Ersatz der Bezahlkarte, oder anderes)?*

Zu 4.:

Im Falle eines Verlustes kann sowohl der Kartennutzer selbst als auch die Leistungsbehörde oder der Dienstleister die Karte sperren. Für den Kartennutzer kann die Leistungsbehörde dann eine Ersatzkarte ausstellen. Die alte Karte wird damit automatisch gekündigt und das aktuelle Verfügungslimit in Echtzeit auf die neue Karte übertragen. Bei wiederholtem Verlust der Karte durch den Inhaber hat die Leistungsbehörde die Möglichkeit, eine Gebühr für das Ausstellen der Ersatzkarte zu erheben.

*5. Wie ist der Ankauf/Verkauf solcher Bezahlkarten (vergolten beispielsweise mit Bargeld) oder der Handel mit solchen Bezahlkarten in strafrechtlicher Hinsicht zu bewerten, nämlich: a) für den Karteninhaber als Verkäufer; b) für den Käufer oder Vermittler/möglicherweise Hehler – anders gesagt: ist der Handel mit „behördlich“ ausgestellten Bezahlkarten für Flüchtlinge nach welchen Bestimmungen illegal oder ist er legal?*

Zu 5.:

Bei der Bezahlkarte handelt es sich um eine guthabenbasierte Debitkarte ohne Kontobindung. Sie dient als Bargeldsurrogat, ist in das VISA-System integriert und ermöglicht bargeldlose Zahlungen in Geschäften, die an das VISA-System angeschlossen sind. Des Weiteren sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Überweisungen und Lastschriften mit der Bezahlkarte möglich. Bei Verlust kann die Karte gesperrt und durch die Leistungsbehörde ersetzt und das aktuelle Guthaben in Echtzeit auf eine Ersatzkarte übertragen werden (vgl. Antwort zu Frage 4).

Ein Missbrauch der Bezahlkarte, etwa durch Verkauf oder Weitergabe der Karte, könnte – analog zum Missbrauch von anderen handelsüblichen Consumercards – unter bestimmten Umständen auch strafrechtlich relevant sein. Käufer und Vermittler könnten sich ebenfalls als Täter oder Gehilfen strafbar machen. Ob tatsächlich Straftatbestände verwirklicht wurden, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und wäre von den Strafverfolgungsbehörden in eigener Zuständigkeit zu prüfen und zu beurteilen. In Betracht kommen dabei u. a. die Straftatbestände Betrug und Hehlerei sowie Verstöße gegen die Vorschriften des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes.

*6. Wie viele solcher Bezahlkarten wurden seit deren Einführung in den betreffenden Kreisen den Behörden als verloren gemeldet [mit der Bitte um tabellarische Darstellung nach: a) Stadt- oder Landkreis; b) Kalenderjahr sowie -monat; c) Anzahl als verloren gemeldeter Karten; d) Anzahl als wiedergefunden gemeldeter Karten; e) Nationalität der den Verlust Meldenden]?*

Zu 6.:

Verloren gegangene Bezahlkarten werden statistisch nicht erfasst. Der Landesregierung ist aus den höheren bzw. unteren Aufnahmebehörden dahingehend keine Problemlage bekannt.

7. *In welcher Weise kann nach ihrer Kenntnis a) ein Aufkäufer (oder gegebenenfalls Finder) einer personengebundenen Bezahlkarte für Flüchtlinge möglicherweise materiellen Nutzen – beispielsweise Leistungen oder Waren – ziehen oder sie anderweitig verwenden, der in den mutmaßlich nicht rechtmäßigen Besitz einer solchen Bezahlkarte gelangt, respektive b) mit welchen Einschränkungen oder Sicherheitsvorkehrungen wäre ein unrechtmäßiger Nutzer einer solchen Karte bei dem Versuch der Nutzung konfrontiert?*
8. *Was ist ihr aktuell über ein solches „Aufkaufsgeschehen“ „summarisch bekannt“ geworden, hinsichtlich: a) Kreis der Aufkäufer oder Aufkäuferinnen solcher Bezahlkarten für Flüchtlinge, einschließlich deren Nationalität; b) Geldquellen für solche Kaufangebote; c) Organisiertheit oder Einzelinitiative; d) Motivation (möglicherweise „ideell“ in Form von Sabotage rechtsstaatlicher Regelungen oder möglicherweise „kriminell“ mit dem Ziel der materiellen Bereicherung); e) Umfang des „Aufkaufsgeschehens“ nach Fallzahl sowie Schadenshöhe (bei gegebenenfalls Missbrauch) in den einzelnen Stadt- und Landkreisen; f) tatsächlicher Verbleib/Verwendung dergestalt „gehandelter“ Bezahlkarten; g) gegebenenfalls Ergebnisse entsprechender Strafverfolgung seit Einführung der Bezahlkarten bis heute?*

Zu 7. und 8.:

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie auch handelsübliche Consumercards ist die Bezahlkarte durch eine vierstellige PIN gesichert. Gibt der Karteninhaber oder ein anderer Nutzer die PIN dreimal falsch ein, wird die Karte aus Sicherheitsgründen gesperrt. Des Weiteren kann im Falle eines Verlustes der Karteninhaber oder die Leistungsbehörde die Karte sperren (vgl. Antwort zu Frage 4). Nach dem Setzen einer Sperre können keine Zahlungen mehr mit der Karte getätigt werden.

Im Fall eines Verkaufs einer Bezahlkarte an eine andere Person, hätte ein neuer Besitzer ab dem Zeitpunkt der Sperre somit keinen Zugriff auf den auf der Karte enthaltenen Geldbetrag. Der Leistungsempfänger selbst hätte ab dem Zeitpunkt des Verkaufs keinen Zugriff auf seine erhaltenen Leistungen.

Hinsichtlich eines sog. Ankaufsgeschehens ist der Landesregierung nichts bekannt.

Gentges

Ministerin der Justiz  
und für Migration